

Mitteln den Fachfonds für die technische Entwicklung. Sie kann auch weitere Fachfonds, z. B. den Fonds für Schadensfälle und Ersatzleistungen, bilden und ergänzen. Das übergeordnete zentrale Organ kann die Bildung eines bestimmten zweckgebundenen Fachfonds anweisen und für ihn die Art seiner Bewirtschaftung festlegen. Mit den anderen zentralisierten Mitteln wirtschaftet die Fachdirektion nach eigenem Ermessen; sie darf jedoch die zentralisierten Mittel nicht für die Finanzierung ihrer betrieblichen Tätigkeit und zur Umverteilung verwenden (siehe nachstehend).

Die dritte Gruppe von Mitteln, die die Fachdirektion gesondert bewirtschaftet, bilden die Mittel für die zeitweilige Umverteilung. Die Institution der Umverteilung geht davon aus, daß die Betriebe unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich der Ausrüstung mit Grundmitteln, des Niveaus der Arbeitsproduktivität, des Arbeitsaufwands bei der Produktion ihrer Sortimente und des Gesamtniveaus der Wirtschaftsführung besitzen. Ihre Aufgabe besteht darin, den zurückbleibenden Betrieben Zeit einzuräumen, um den einheitlichen ökonomischen Bedingungen gewachsen zu sein. Den zurückbleibenden Betrieben können die anderen Betriebe der Produktionswirtschaftseinheit eine vorübergehende Aushilfe in Form eines Darlehens gewähren. Derartige Aushilfen kann auch die Fachdirektion aus Mitteln organisieren, die sie sich selbst durch Darlehen bei den ihr unterstellten Betrieben beschafft.

Die Fachdirektion konnte jedoch den Betrieben zeitweilig zusätzliche Abführungen zum Zwecke einer notwendigen Umverteilung von Mitteln auferlegen. Diese mußten spätestens während der Diskussion des Planentwurfs für das Jahr 1967 festgelegt werden, und zwar langfristig und in absoluter Höhe. Die so erworbenen Mittel kann die Fachdirektion nur für außerordentliche Dotationen an die Betriebe verwenden. Eine derartige Dotation kann nur dem Betrieb gewährt werden, der diese beantragt sowie Maßnahmen und Fristen für die schrittweise Beseitigung seiner finanziellen Abhängigkeit von der Dotation vorgeschlagen hat. Das Programm der vollständigen Beseitigung dieser Abhängigkeit einschließlich der Regeln und Bedingungen für die Nachtragsabführungen und außerordentlichen Dotationen legt die Fachdirektion nach Beratung mit den beteiligten Betrieben fest. Die Maßnahmen und Fristen zur Beseitigung der finanziellen Abhängigkeit werden in den Betriebskollektivvertrag aufgenommen. Hält der Betrieb, dem eine außerordentliche Dotation gewährt wurde, die festgelegten Regeln und Maßnahmen nicht ein, so kann die Fachdirektion die Dotation herabsetzen oder widerrufen. Die Betriebe, die Nachtragsabführungen zum Zwecke der Umverteilung von Mitteln leisten, müssen auch nach dieser Umverteilung ein Bruttoeinkommen (nach Abzug der Nachtragsabführungen) pro Kopf jedes ihrer Beschäftigten haben, das höher ist als das Pro-Kopf-Bruttoeinkommen jedes Empfängers einer außerordentlichen Dotation nach Hinzurechnung dieser Dotationen.

Das zentrale Organ kann mit Zustimmung der Regierung eine Umverteilung von Mitteln zwischen den Produktionswirtschaftseinheiten vornehmen, wenn dies infolge genehmigter Abweichungen im Rentabilitätsniveau bei der allgemeinen Umgestaltung der Großhandelspreise begründet ist oder wenn dem zentralen Organ Produktionswirtschaftseinheiten mit gleichem Produktionsprogramm, aber mit unterschiedlicher Rentabilität unterstellt sind.

Bei Betrieben, die von den Nationalausschüssen geleitet werden, nehmen die zuständigen Nationalausschüsse die Umverteilung vor.